

Satzung des Vereins

zur Förderung - Erhalten/Bestand/Betrieb/ - der Schwimmbäder in
Dannenberg e.V.- VFSD -, Sitz: Dannenberg/Elbe

Inhalt	Seite
A) Allgemeines/Name/Sitz/Zweck/Gemeinnützigkeit des Vereins	
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	01
§ 2 Vereinszweck / Steuerrechtliche Gemeinnützigkeit	01
B) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	
§ 3 Mitgliedschaft	02
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	02
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	03
C) Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder	
§ 6 Beiträge/Umlagen/Arbeitsleistungen	04
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	04
§ 8 Die Vereinsorgane	05
§ 9 Die Mitgliederversammlung	05
§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	05
§ 11 Anträge an die Mitgliederversammlung	07
§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung	07
§ 13 Vorstand/ Vertretungsberechtigter Vorstand gemäß § 26 BGB	07
§ 14 Der Aufgabenkreis des Vorstandes	08
§ 15 Die Beschlussfassung des Vorstandes, die Zeichnung	08
E) Sonstige Bestimmungen	
§ 16 Kassenprüfer	09
§ 17 Haftpflicht	09
§ 18 Die Auflösung, Verschmelzung des VFSD e.V.	09
§ 19 Bestandteil der Satzung	10

Satzung des Vereins

zur Förderung - Erhalten/Bestand/Betrieb/ - der Schwimmbäder in Dannenberg e.V.- VFSD -, Sitz: Dannenberg/Elbe

A) Allgemeines/Name/Sitz/Zweck/Gemeinnützigkeit des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der am 20. Dezember 2004 in Dannenberg/Elbe gegründete Verein führt den Namen Verein zur Förderung/Erhaltung/Bestand/Betrieb der Schwimmbäder in Dannenberg/Elbe e.V.; Kurzform: "Förderverein VFSD e.V."
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgericht (Dannenberg/Elbe) einzutragen; nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz: "e.V."
- 3) Der Sitz des Vereins ist 29451 Dannenberg/Elbe.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck / Steuerrechtliche Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten, durch Förderung und Maßnahmen von/zur:
 - a) Unterstützung aller Maßnahmen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Schwimmbäder am Standort der Stadt Dannenberg/Elbe, sowie Begleitung der Schwimmbäder im schwimmsportlichen-, gesellschaftlichen- und gesundheitsrelevanten Bereich.
 - b) Förderung des allgemeinen sicheren Schwimmens, insbesondere der Frühschwimmer-, Schwimm- und Schwimmsportausbildung einschl. des Schwimmwettkampfes auf sportlichen und Rettungsschwimmergebieten.
 - c) öffentlichen Gesundheitspflege, gesichert durch ständiges und regelmäßiges Schwimmen der Bevölkerung aller Altersgruppen.
 - d) Förderung und Weiterentwicklung der Schwimmbadservice Qualität und des Dienstleistungsgedankens.
 - e) Anschaffung und Bereitstellung technisch erforderlicher Geräte, die vom Schwimmbadträger nicht finanziert werden können; z.B. Schwimmsport- und Rettungssystem-Geräte etc.
 - f) andere geeignete und mildtätige Veranstaltungen und Aktivitäten, Lieferung und Leistungen sowie Vorträge, insbesondere die Koordinierung zur Mithilfe und Mitarbeit bei der Gestaltung des öffentlichen Schwimmbetriebes.
 - g) Wahrnehmung der Vereinsinteressen gegenüber Behörden, Institutionen sowie bei allem sportlichen Organisationen; z.B. DLRG, DGzRS, Wasserwacht; Landessportbund etc.
- 2) Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut.

3) Steuerliche Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn; Erwerb oder Nutzen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der §§ 51 ff-68 der Abgabenordnung und des Verzeichnisses der Zwecke, die allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10b Abs.1 EStG - hier: Anlage 1, Abschnitt A - Nr.2, 7, 10 zu § 48 Abs. 2 EStDV - anerkannt sind.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen und festgelegten Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch hohe Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

B) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

1) Der Verein umfasst:

- a) ordentliche Mitglieder ab vollendeten 18. Lebensjahr, aktive Mitglieder.
- b) Jugendmitglieder bis vollendeten 18. Lebensjahr, aktive Mitglieder.
- c) passive Mitglieder und Fördernde Mitglieder, z.B. Firmen und Gesellschaften des Handels- oder Wirtschaftrechtes, Körperschaften des öffentlichen Rechts/Kommunen/Stadt/Landkreis etc., öffentlich-rechtliche Institution, Stiftungen und Vereinigungen.
- d) Ehrenmitglieder.

2) Mitglied kann j e d e unbescholtene Person werden, die humanitäre Hilfe unterstützt.

3) Aktive Mitglieder sind in der Förder- und Hilfeleistung nach Maßgabe des Vereinszweckes tätig oder auch aktiv in der Vereinsführung tätig.

4) Passive Mitglieder oder fördernde Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig aktiv am schwimm- und sportlichen Leistungen im Sinne dieser Satzung zu beteiligen, insbesondere durch Geldspenden oder Spenden als Dienst- oder Sachleistungen.

Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitglieder durch Mehrheitsbeschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der/die Bewerber/in hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag hat den Namen, Vornamen, Geburtsdatum und die Wohnanschrift des/der Bewerber/in zu enthalten.

Minderjährige und sonstige geschäftsunfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmungserklärung hat den Vermerk zu enthalten, dass der Sorgeunterworfenen sämtliche Mitgliederrechte und -pflichten persönlich ausüben und erfüllen kann.

Mit dem Antrag erkennt der/die Bewerber/in für den Fall der Aufnahme die Satzung des Vereins an.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme, er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft im Förderverein VFSD e.V." - wird beendet durch:

- a) freiwilligen Austritt/Kündigung
- b) Streichung aus der Mitgliederliste
- c) Ausschluss aus dem Verein
- d) Tod.

2) Der Austritt/Kündigung erfolgt durch mündliche oder schriftliche Anzeige an den geschäftsführenden Vorstand zum Geschäftsjahrende, ohne dass Fristen einzuhalten sind.

3) Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann der Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder allgemeiner Geldforderungen im Rückstand ist; zwischen beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen. Die erste Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig; die zweite Mahnung muss die Androhung der Möglichkeit der Streichung von der Mitgliederliste gem. §5 Nr.1b enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge und Forderungen bleibt trotz der Streichung unberührt. Gegen den Beschluss auf Streichung von der Mitgliederliste ist kein vereinsinternes Rechtsmittel gegeben.

4) Der Vorstand des Vereins kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und zwar mit einer Mehrheit von 3/4 (drei Vierteln) aller Mitglieder des Vorstandes.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie Verstöße und Zuwiderhandlungen gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane; vereinsschädigendes Verhalten
- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins soweit es mit dem Vereinsleben und Zweck in unmittelbarem Zusammenhang steht.

Der Ausschluss kann erst nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes erfolgen. Das Mitglied ist vorher schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu der Ausschlussverhandlung zu laden (einfache Briefform).

Dem betroffenen Mitglied sind die Gründe, die zum Abschluss führen sollen, schriftlich in der vorgegebenen Frist und Form bekannt zu geben. Das Mitglied kann sich in dieser Verhandlung nicht vertreten lassen.

Der Ausschluss wird sofort nach erfolgter Beschlussfassung wirksam.

- 5) Bei Tod eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf des Geschäftsjahres in dem der Tod eingetreten ist. Der Tod ist durch den Erben gegenüber dem Vorstand anzuzeigen, sofern der Vorstand von dem Ableben des Mitgliedes nicht bereits Kenntnis erhalten hat.
Das Recht der Mitgliedschaft ist nicht vererblich.

C) Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Beiträge/Umlagen/Arbeitsleistungen

- 1) Die Mitglieder (mit Ausnahme der Ehrenmitglieder) haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der ab 01.01. eines jeden Jahres fällig wird und im Voraus zu entrichten ist.
- 2) Die Höhe des Jahresmitgliederbeitrags und der sonst anfallenden Beträge, auch Umlagen soweit sie von der Mitgliederversammlung in einer eigenen dafür errichteten und genehmigten "Beitrags- und Gebührenordnung" geregelt sind, werden von der Jahresmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt und in einer "Beitrags- und Gebührenordnung" des Vereines", die Bestandteil dieser Satzung ist, zusammengefasst. Jedes Vereinsmitglied erkennt diese "Gebührenordnung des Vereins" bindend und rechtswirksam an.
- 3) Mitgliedern, die unverschuldet in wirtschaftliche Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der nachzuweisenden Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig ist hierfür der Vorstand, der mit einfacher Mehrheit entscheidet.
Durch eine mögliche Beitrags- und Gebührenstundung wird auf das Recht der Nachforderung nicht verzichtet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 2) Jedes ordentliche und Ehrenmitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlung nach Maßgabe nachstehender Bindungen teilzunehmen:
 - a) das Mitglied ist ab vollendetem 18. Lebensjahr stimmberechtigt.
 - b) jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.
 - c) die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig; nur persönliche Stimmabgabe wird in der Mitgliedsversammlung berücksichtigt.

- 3) Bei Benutzung der Einrichtungen des Vereins haben die Mitglieder die von Vorstand bzw. von der Mitgliederversammlung erlassene Hausordnung zu beachten.
- 4) Jeder Anschriften- und Wohnungswechsel ist vom Mitglied alsbald dem Vorstand anzuzeigen.

D) Die Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 8 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des VFSD.
- 2) Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden; sie ist, nach Möglichkeit, bis zum 31. Mai des laufenden Geschäftjahres einzuberufen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
Die Einladung erfolgt durch einmalige Veröffentlichung in der hiesigen Lokalpresse (z.Zt. EJZ-Lüchow)
- 4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben, und Beschlussfassungen vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses des Vorstandes in der Reihenfolge:
 1. Vorsitzende/r
 2. stellvertretende/r Vorsitzende/r
 3. Schriftwart/in
 4. Kassenwart/in.Der Rechnungsabschluss ist stets schriftlich (auch in Kurzform zulässig) vorzulegen; die übrigen Berichte können mündlich oder schriftlich erstattet werden.
 - b) Entlastung des Vorstandes/Gesamtvorstandes.
 - c) Beschlussfassung über den nächsten Kassenvoranschlag
 - d) Bestellung, Neuwahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes.
 - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge, sonstige Umlagen, usw., vergleiche § 6.
 - f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderung/en und die freiwillige Auflösung (Liquidation) oder Verschmelzung des Vereins.
 - h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige in der Tagesordnung aufgenommenen und anstehenden Fragen.
 - i) Aufwendersersatz, Auslagenpauschale für bestimmte Verfunktionen, auch für Vorstandsmitglieder.

- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist nach Ablauf einer Mindestwartezeit von 15 Minuten durch den Vorsitzenden/Versammlungsleiter mündlich eine neue Versammlung einzuberufen, die sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Diese vereinfachte zweite Einberufungsform der Mitgliederversammlung gilt nicht für:
- a) Satzungsänderungen
 - b) Änderung des Zwecks des Vereins
 - c) Auflösung
 - d) Verschmelzung des Vereins.
- Zu diesem Zweck, bei festgestellter Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung, ist binnen einer Frist, die nicht unter einem Monat liegen und nicht über drei Monate hinausgehen darf, eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der neuen förmlichen Einladung/Bekanntmachung zur neuen Versammlung ist darauf hinzuweisen. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, mit Ausnahme von Beschlüssen zur:
- a) Satzungsänderung
 - b) Änderung des Zwecks des Vereins
 - c) Auflösung
 - d) Verschmelzung des Vereins
- Hierzu ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 3) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung festgestellt hat, gelten als NICHT abgegeben. Stimmenthaltung zählt als abgegebene Stimme, jedoch NICHT FÜR den Beschluss als abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen zwei Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten hat; bei wiederum gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.
- 5) Über die Verhandlung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind noch in der Versammlung zu verlesen. Ist dies nicht möglich, so sind sie in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und einschließlich des Protokolls von dieser zu genehmigen.

§ 11 Anträge an die Mitgliederversammlung

- 1) Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind bis zum 28.02. eines jeden Jahres vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand mit kurzer Begründung schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung in dieser mit einfacher Stimmenmehrheit zur Tagesordnung zugelassen/anerkannt werden können.
- 2) Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden; sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/4 (ein Viertel) der Vereinsmitglieder haben.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von 1/4 (ein Viertel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.
- 2) Eine von der Vereinsminderheit (Abs. 1) ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens eine Woche nach Zugang des Ersuchens/Antrages an den Vorstand von diesem einzuberufen.
Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen in der Form des § 9 Nr. 3 den Vereinsmitgliedern mitzuteilen.

§ 13 Vorstand/Vertretungsberechtigter Vorstand gemäß § 26 BGB

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus vier volljährigen und geschäftsfähigen Vereinsmitgliedern.
- 2) Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - a) Erste/r Vorsitzende/r
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) Schriftführer-/in
 - d) Kassenwart-/in.
- 3)
 - a) Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahre mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.
 - b) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglied das Recht, mit einfacher Mehrheit, an seine Stelle ein anderes wählbares Vereinsmitglied hinzuzuzählen (Kooptation), wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
 - c) Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Vorstandsneuwahl in nicht mehr als drei Monaten vor zunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes beschlussfähig geblieben ist.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes des gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit ihres Amtes entheben (vgl. § 10 d).

- 5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jedem von ihnen ist Einzelvertretungsbefugnis erteilt mit der Maßgabe, dass im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall im Innenverhältnis der/die stellvertretende Vorsitzende von der Vertretung nur Gebrauch machen darf, wenn der/die erste Vorsitzende verhindert ist.
- 6) Der/die Kassenwart/in wird aufgrund dieser Satzung ermächtigt, auch alleine über die einzurichtenden Vereinskosten bei Sparkassen und Banken zu verfügen.
Die rechtsgeschäftliche Vertretung (§ 26 BGB) des/der ersten Vorsitzenden bzw. des/der stellvertretenden Vorsitzenden bleibt hierdurch unberührt.

§ 14 Der Aufgabenkreis des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des VFSD e.V. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - b) Erstellung des Jahres(Kassen)vorabschlusses sowie Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - d) Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - e) ordnungsgemäße Verwendung des Förder- und Spendenaufkommens und Vereinsvermögens sowie dessen ordnungsgemäße Verwaltung
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern und Streichung von Vereinsmitgliedern aus der Mitgliederliste gemäß §§ 4, 5 Nr. 1 b,c Nr. 3, Nr. 4
- 2) Der erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung, der stellvertretende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

§ 15 Die Beschlussfassung des Vorstandes, die Zeichnung

- 1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den/die erste/n Vorsitzende/n oder bei Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzenden kann schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Fax oder telegraphisch erfolgen.
Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei Einberufung des Vorstands ist nicht erforderlich.
- 2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- 3) Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

- 4) Schriftliche Ausfertigung und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den VFSD e.V. verpflichtende Urkunden, sind von dem/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheit betreffen wie vor, jedoch anstelle des/der Schriftführers/in durch den/die Kassenwart/in gemeinsam zu unterfertigen.

E) Sonstige Bestimmungen

§ 16 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes zwei Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Ununterbrochene Wiederwahl der/des Kassenprüfer/s ist nicht zulässig.

Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr, insbesondere vor der Durchführung der Mitgliederversammlung, die Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 17 Haftpflicht

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied oder Besucher aus der Teilnahme an Vereinsereignissen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der VFSD e.V. nur, wenn ein Organmitglied oder eine sonstige Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, im übrigen haftet der Verein nicht.

§ 18 Die Auflösung, Verschmelzung des VFSD e.V.

Bestellung von Abwicklern

- 1) Die Auflösung oder Verschmelzung des VFSD e.V. kann nur in einer eigenen zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung oder Verschmelzung, wenn 3/4 (drei Viertel) aller erschienen stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

Zur Einladung und Beschlussfähigkeit der Versammlung wird insbesondere auf §§ 9, 10 Nr.1 g, Nr. 2 verwiesen.

- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die Kassenwart/in zu Abwickeln (Liquidatoren) ernannt, sie vertreten nur gemeinschaftlich; Beschlüsse sind von ihnen einstimmig zu fassen. Sofern die zwei Vorgenannten das Amt nicht annehmen, sind zwei Abwickler/Liquidatoren aus der Mitte der Versammlung zu wählen. Zur Beschlussfassung und Vertretung des Vereins im Abwicklungs-/Liquidationsstadium ist Einstimmigkeit und Gesamtvertretung erforderlich.

- 3) Die Rechte und Pflichten der Abwickler/Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des BGB, hier: „Liquidation des Vereins“, §§ 47 ff BGB.
- 4) Das nach Beendigung der Abwicklung/ Liquidation noch vorhandene VFSDe.V. Vereinsvermögen ist nur zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Förderung des Schwimmsports, insbesondere des Kinder- und Jugendschwimmens, zu verwenden. Es ist daher der Stadt Dannenberg/Elbe zu übertragen, die es ausschließlich für die vorgenannten Zwecke zu verwenden hat. Die entsprechenden Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes (Lüchow) von den Abwicklern/Liquidatoren ausgeführt werden.

§ 19 Bestandteil der Satzung

Die nachstehenden Vereins-/Geschäftsordnung sind Bestandteil der Satzung und werden von Vereinsmitgliedern durch Eintritt/Beitritt in den Verein als verbindlich anerkannt:

- a) Beitrags- und Gebührenordnung
- b) Hausordnung
- c) Ehrenordnung.

29451 Dannenberg/Elbe, den 20. Dezember 2004